

Fördergrundsätze für das Fördermodul C im Bereich der offenen Altenhilfe

I. Allgemeines

Die finanziellen Projektfördermöglichkeiten im Rahmen der Sozialen Quartiersentwicklung (SQE) werden im sogenannten „Fördermodul C – Finanzielle Förderung der inhaltlichen Arbeit“ zusammengefasst. Dieses Fördermodul ist Bestandteil des Beschlusses zur Weiterentwicklung der Sozialen Quartiersentwicklung mit abgestimmten Fördermodulen im Karlsruher Gemeinderat vom 18. Juli 2023 (Anlage 3 – „Übersicht über die Fördermöglichkeit C: Finanzielle Förderung von Aktivitäten in den Stadtteilen“). Die entsprechenden Fördermittel werden vom Team Stadtteilkoordination und Seniorenbüro in der Sozial- und Jugendbehörde Karlsruhe verwaltet. Die Fördermöglichkeiten umfassen drei Bereiche:

Förderschwerpunkt 1: „Starke Netze“ (Netzwerk-, Bildungs- und Kooperationsveranstaltungen)

Förderschwerpunkt 2: „Begegnung und Teilhabe“ (Förderung von offenen Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten, bei denen sich Menschen treffen können)

Förderschwerpunkt 3: „Ambulante Unterstützung“ (Förderung von ambulanten Unterstützungsangeboten für Menschen im Vor- und Umfeld von Hilfe- und Pflegebedürftigkeit). Die Fördervoraussetzungen im Einzelnen regeln §§ 45c und d SGB XI in Verbindung mit der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) des Landes Baden-Württemberg.

Die vorliegenden Fördergrundsätze regeln die Vergabe von SQE-Projektfördermitteln der Förderschwerpunkte 1 und 2 im Budgetbereich offene Altenhilfe.

II. Ziele

Gutes Leben und Älterwerden braucht vielfältige Angebote in lebendigen Stadtteilen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die soziale Weiterentwicklung der Karlsruher Stadtteile voranzutreiben, indem Vernetzung in den Quartieren gefördert und Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Teilhabe unterstützt werden. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Angeboten, die den älteren Generationen zugutekommen oder Begegnungen zwischen den Generationen initiieren.

Zielrichtung im Förderschwerpunkt „Starke Netze“

Um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren und Angeboten im Stadtteil zu fördern, werden Netzwerk-, Bildungs- und Kooperationsveranstaltungen sowie Anschaffungen zum Zwecke der Netzwerkarbeit gefördert. Ziel ist es, dass die verschiedenen Akteure und Angebote voneinander wissen, sich kennen und bestenfalls Hand in Hand für die Menschen im Stadtteil da sind.

Zielrichtung im Förderschwerpunkt „Begegnung und Teilhabe“

Es sollen offene Veranstaltungen stattfinden, bei denen sich Menschen treffen können. Diese Veranstaltungen sollen den Teilnehmenden die Möglichkeit bieten, Anregungen und Informationen zu erhalten, sich aktiv zu beteiligen und selbst zu gestalten. Darüber hinaus ist es wichtig, die Vielfalt im Alter zu berücksichtigen, generationenübergreifende Aktivitäten zu unterstützen und digitale Teilhabe im Alter zu ermöglichen.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte im Förderschwerpunkt 1: „Starke Netze“

Anträge können von selbstorganisierten oder städtisch begleiteten Stadtteilnetzwerken oder Bündnissen sowie Kooperationspartnerschaften beantragt werden, die sich gemeinsam für die Interessen der älteren Generationen in ihrem Stadtteil einsetzen.

Antragsberechtigte im Förderschwerpunkt 2: „Begegnung und Teilhabe“

Anträge können von eingetragenen Vereinen, Initiativen, bürgerschaftlichen Gruppierungen und Bündnissen, gemeinnützigen Organisationen, Ortsverwaltungen und Institutionen gestellt werden.

IV. Förderhöhe und -dauer

In den Förderbereichen "Starke Netze" sowie „Begegnung und Teilhabe“ können Mittel bis zu einer Höhe von 3.000 Euro pro Vorhaben und Jahr gewährt werden.

Die Bagatellgrenze der Förderung liegt bei 250 Euro. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die diesen Betrag nicht unterschreiten.

Die Förderung von Projekten ist an die zur Verfügung stehenden Mittel des jeweiligen Haushaltsjahres der Antragstellung gekoppelt.

Der Durchführungszeitraum von Projekten kann sich auf das Folgejahr des Antragsjahres erstrecken, sollte eine Laufzeit von insgesamt zwölf Monaten in der Regel jedoch nicht überschreiten.

V. Antragsverfahren

Antragstellung

Anträge können unterjährig gestellt werden. Über die eingegangenen Anträge wird je nach Eingangsdatum in drei jährlichen Förderrunden entschieden. Die Anträge können in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Sozial- und Jugendbehörde, Team Stadtteilkoordination und Seniorenbüro (Förderstelle), eingereicht werden. Es wird ein Antragsformular durch die Sozial- und Jugendbehörde zur Verfügung gestellt.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck
- Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens

Eine wiederholte Antragstellung ist möglich. Bereits geförderte Projekte können erneut einen Antrag stellen.

Förderrunden/Einreichungsfristen

Für die Beantragung der Fördermittel gelten jährlich drei Einreichungsfristen, nach welchen über die eingegangenen Anträge entschieden wird:

28. Februar, 31. Mai, 31. Oktober

Anträge, die nach Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist eingehen, können erst in der nächsten Förderrunde berücksichtigt werden. Es wird daher empfohlen, die Anträge rechtzeitig vor den genannten Terminen einzureichen. In den ersten beiden Förderrunden werden jeweils nicht mehr als 40 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel vergeben.

VI. Prüfung der Anträge und Entscheidung

Antragsprüfung und Entscheidung

Die eingereichten Anträge werden nach den vorgegebenen Einreichungsfristen gesammelt und unter Berücksichtigung der verfügbaren Budgetmittel sowie anhand folgender Kriterien geprüft:

- Vollständigkeit der Unterlagen
- Vorliegen der Antragsberechtigung der Antragstellenden (vergleiche Punkt III „Antragsberechtigte“)
- Übereinstimmung mit der allgemeinen Zielsetzung sowie der spezifischen Zielrichtung des Förderschwerpunkts (vergleiche Punkt II „Ziele“)
- Übereinstimmung mit den Zielen der Sozialen Quartiersentwicklung („Konzept Soziale Quartiersentwicklung“ der Sozial und Jugendbehörde, 2020)
- Ausrichtung auf die Zielgruppe der älteren Generationen und deren Bedürfnisse
- Abstimmung des Vorhabens mit anderen Akteuren innerhalb von Stadtteilnetzwerken oder ähnlichen Kooperationsforen
- Abstimmung des Vorhabens mit der zuständigen Stadtteilkoordination (sofern für den Stadtteil vorhanden)
- Offener und partizipativer Charakter des Vorhabens; Möglichkeit der kostenfreien Teilnahme/Nutzung
- Die zu erwartende Reichweite und Breitenwirkung des Vorhabens
- Langfristiger Nutzen oder Nutzbarkeit im Stadtteil oder in mehreren Stadtteilen
- Weitere Anträge oder laufende Förderungen von Antragstellenden (Verteilungsgerechtigkeit)
- Ausgewogene Verteilung der Vorhaben über das Stadtgebiet
- Einbringen von Eigenmitteln und Eigenleistungen
- Aussichten auf perspektivisch eigenständige oder anderweitige Finanzierbarkeit
- Erfahrungen und Erfolge mit dem Vorhaben aus Vorjahren (bei Folgeanträgen)
- Erkennbare konzeptionelle Weiterentwicklung des Vorhabens unter Einbezug bisheriger Erfahrungen (bei Folgeanträgen)
- Maßnahmen, die bereits Zuschüsse aus den freiwilligen Leistungen der kommunalen Altenhilfe erhalten haben (vor 2024), werden bei der Gewährung der Förderung gegenüber neuen Vorhaben bevorzugt (Bestandsschutz).

Die Bewertung sowie die Entscheidung über die beantragte Förderung erfolgt innerhalb von sechs Wochen ab Ende der Einreichungsfrist anhand der oben genannten Kriterien durch das zuständige Team Stadtteilkoordination und Seniorenbüro der Sozial- und Jugendbehörde Karlsruhe.

Förderbescheid

Über die Entscheidung bezüglich der Förderung wird den Antragstellenden ein schriftlicher Bescheid zugestellt. Dieser Bescheid enthält Informationen über die Zweckbestimmung sowie die Art der Förderung und der Finanzierung. Der Bescheid enthält außerdem Informationen über mögliche für den Verwendungsnachweis zu dokumentierende vorhabenspezifische Inhalte und Daten. Darüber hinaus können im Bewilligungsbescheid weitere Bedingungen festgelegt und den Antragstellenden Pflichten auferlegt werden. Ein ablehnender Bescheid benennt Gründe für die Ablehnung.

Dem Förderbescheid wird eine Anerkennungserklärung beigelegt, auf welcher der Antragstellende sich mit dem Inhalt des Förderbescheids einverstanden erklärt und seine Bankverbindung zur Auszahlung der gewährten Förderung angibt.

Zeitpunkt der Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt, nach Eingang der Anerkennungserklärung, zu Beginn des Vorhabens.

VII. Förderbedingungen

Kein Rechtsanspruch

Diese Fördergrundsätze, die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan und gewährte Förderungen/Zuschüsse begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Nachrangigkeit der Förderung

Die Förderung ist gegenüber anderen Finanzierungsmitteln der Antragstellenden, die selbst aufzubringen sind und welche die Antragstellenden von anderen Stellen erhalten können, subsidiär.

Förderfähige Kosten

Grundsätzlich sind sämtliche Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens entstehen und deren Notwendigkeit zur Umsetzung des Vorhabens nachvollziehbar begründet ist, bis zur bewilligten Höchstgrenze förderfähig. Eine gesonderte Regelung gilt für Raumkosten.

Förderung von Raumkosten

Kurzfristige Raumnutzungsgebühren (zum Beispiel stundenweise Nutzungsgebühren oder einzelne Tagesmieten) sind voll förderfähig. Laufende Mietkosten für Monatsmieten sind als Teilzuschuss anteilig förderfähig, in Abhängigkeit zur aktiven Nutzungszeit der Räumlichkeit bei der Durchführung des Vorhabens. Zur Berechnung des anteiligen monatlichen Raumkostenzuschusses gilt folgende Formel zur Berechnung einer Stundenpauschale: $\text{Monatliche Warmmiete}/120 = \text{Stundenpauschale in Euro}$, die mit den monatlichen Nutzungsstunden multipliziert wird.

Kürzungen bei nicht förderfähigen Kosten

Bei Kosten, die nicht förderfähig sind, beispielsweise weil ihre Notwendigkeit oder Höhe zur Umsetzung des Vorhabens nicht nachvollziehbar begründet werden kann, behält sich die Förderstelle das Recht vor, die Förderung entsprechend zu kürzen und/oder zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzufordern.

Zweckbindung der Fördermittel

Die bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden einzusetzen und dürfen ausschließlich für die im Antrag beschriebenen Maßnahmen verwendet werden. Eine zweckfremde Verwendung kann zu Kürzung oder Rückforderung der gewährten Fördermittel führen.

Verwendung der Fördermittel – Rückforderung

Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Unwirtschaftliche Verwendung kann zur Kürzung oder Rückforderung der gewährten Fördermittel führen. Nicht verwendete Fördermittel werden nach Abschluss des Vorhabens von der Förderstelle zurückgefordert. Eine Rückforderung der Fördermittel kann auch dann erfolgen, wenn der Antragstellende das Vorhaben nicht innerhalb der festgelegten Projektlaufzeit abschließt oder die Mittel nicht wie im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehen verwendet.

Religiöse und parteipolitische Neutralität

Die Förderung von Vorhaben, die religiöse oder parteipolitische Zwecke verfolgen, ist ausgeschlossen.

VIII. Kontrolle und Evaluation

Kontrollmaßnahmen

Die Stadt Karlsruhe ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Antragstellende/Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des geförderten Projekts ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel dokumentiert. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von acht Wochen nach Projektende bei der Sozial- und Jugendbehörde eingereicht werden und sollte detaillierte Informationen über die durchgeführten Maßnahmen, die erreichten Ziele sowie eine Aufstellung der Verwendung der Fördermittel enthalten.

Evaluation

Die geförderten Vorhaben können evaluiert werden, um den Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen und Erkenntnisse für zukünftige Vorhaben zu gewinnen. Die Antragstellenden sind dazu verpflichtet, an von der Stadt Karlsruhe beauftragten Evaluationen mitzuwirken und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Daten bereitzustellen.

IX. Schlussbestimmungen

Änderungen der Fördergrundsätze

Die Sozial- und Jugendbehörde behält sich das Recht vor, die Fördergrundsätze bei Bedarf zu ändern oder anzupassen. Über Änderungen werden Antragstellende/Zuschussempfänger rechtzeitig informiert.

Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten zum 1. Januar 2024 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.